

TI-Update

BLZK und KZVB informieren über Neues bei der Telematik-Infrastruktur (TI)

Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Trotz massiver Kritik der ärztlichen und zahnärztlichen Selbstverwaltung hält die Politik an der Digitalisierung des Gesundheitswesens fest. So soll KIM nach dem Willen der Gematik der einheitliche Standard für die elektronische Übermittlung medizinischer Dokumente werden und bisherige Kommunikationswege wie das Telefax ablösen. Verpflichtend ist die Teilnahme bislang nur, wenn Praxen eine elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausstellen. Allerdings wird man auch für künftige TI-Anwendungen wie das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (siehe unten) einen KIM-Zugang brauchen. Die KZVB rät ihren Mitgliedern deshalb, sich schon jetzt einen KIM-Anbieter zu suchen. Erster Ansprechpartner ist hier ihr PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister. Alle zugelassenen KIM-Anbieter finden Sie auf fachportal.gematik.de (unter dem Produkttyp „Fachdienst KIM“). Für die Anbindung an KIM können Zahnärzte nach der Installation auf kzvb.de im Login-Bereich

„Meine KZVB“ einen entsprechenden Refinanzierungsantrag stellen. Für die Anbindung an den KIM-Fachdienst werden einmalig 100 Euro je Konnektor-Standort und monatlich 16 Euro für zwei KIM-Adressen je Praxis (ABE-Nr.) erstattet.

Redaktion KZVB

Weitere Informationen auf kzvb.de unter Zahnarzt & Praxisführung > Digitalisierung & TI



kzvb.de/praxisfuehrung/digitalisierung

Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ): Start am 1. Juli

Die derzeit per Papier zu genehmigenden Behandlungspläne für die Leistungsbereiche Kieferbruch/Kiefergelenkerkrankungen (KB/KGL), Kieferorthopädie (KFO), Parodontalerkrankung (PAR) und Zahnersatz (ZE) werden in ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) überführt. Das EBZ befindet sich seit 1. Januar in der Pilotphase und soll ab dem 1. Juli im Echtbetrieb starten. Kern der Umstellung ist die elektronische Übermittlung der Leistungsanträge direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) an die Krankenkassen. Hierzu benötigen Sie sowohl KIM zur Übermittlung an die Krankenkassen als auch den eHBA zur Signatur des Antrags im PVS. Nach dem 1. Juli kann zwar weiterhin auch das papiergebundene Antrags- und Genehmigungsverfahren genutzt werden, allerdings nur noch für einen Zeitraum von zwölf Monaten und nur in „begründeten Fällen“, insbesondere bei Programmier- oder sonstigen technischen Fehlern. Die Anwendung des Papierverfahrens ist auf dem

Bemerkungsfeld des entsprechenden Vordrucks zu begründen. Der Nichtanschluss an die TI ist kein Fall, der nach dem BMV-Z die Weiternutzung des Papierverfahrens rechtfertigt.

Redaktion KZVB

Weitere Informationen auf kzvb.de unter Abrechnung & Verwaltung > Elektronische Beantragung (EBZ)



kzvb.de/abrechnung/elektronische-beantragung-ebz